

## **Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“**

Die Stadtvertretung hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.11.2004 (BGBl. I 2004 S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Ihrer Sitzung am 01.02.2010 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung beschloss in der Sitzung am 01.02.2010 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 östlich des Tannenkamps, westlich der Greifswalder Straße, ehemaliges Industriegeländer der Stadt Wolgast.

Die Lage des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Poppelberg“. Das Plangebiet umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Wolgast:

Flur 2: Flurstücke 16/2 und 16/3, Teilfläche des Flurstückes 16/4

Flur 30: Flurstücke 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 9 - 12, 13/1 - 13/4, 13/6, 13/7, 14, 15/1, 15/10, 15/11, 15/13 – 15/18, 15/20 – 15/29, 19/3 - 19/6, 20, 22, 23, 24/2 – 24/4, 25, 26, 27/2 – 27/4, 28 - 33, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1 – 37/4, 38/1, 38/2, 38/4 - 38/6, 39/1, 39/3, 39/4, 40/2, 40/3, 41/3 – 41/6, 42, 43, 44/1, 44/3, 44/4, 45/1 und 45/2,

Flur 14: Teilfläche des Flurstückes 80

### § 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 4

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren vom Tag der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt die Satzung anzuzeigen.
3. Die Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Wolgast, 02.02.2010

gez. Weigler  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerke:

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Stadt Wolgast unter Darlegung, des die Verletzung begründenden Sachverhaltes, geltend gemacht worden ist.

#### Hinweis entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung M-V

Ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten sind oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Wolgast, 02.02.2010

gez. Weigler  
Bürgermeister